

Az.: 32.3-565

**Tiergesundheitsrecht/Bekämpfung der Blauzungenkrankheit;
Genehmigung der Verwendung von inaktivierten Impfstoffen gegen den
Serotyp 3 Erreger der Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 wird Tierhaltern in Ergänzung der Allgemeinverfügung zur freiwilligen Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Aschaffenburg vom 18.05.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 des Jahres 2016 am 19.05.2016) genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Aschaffenburg mit folgenden inaktivierten Impfstoffen schutzimpfen zu lassen:
 - Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 - Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 - Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Hierbei sind die Angaben des jeweiligen Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

(...)

Hinweise:

1. Folgendes gilt weiterhin:
 - Es dürfen nur inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
 - Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
 - Alle Impfungen sind wie bisher in der HIT-Datenbank zu erfassen (Rind: Einzeltier, Schaf und Ziege: Bestand).
 - Die BTKSK gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Aschaffenburg aus. Sie kann während der üblichen Sprechzeiten beim Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, Zimmer Nr. B.0.15 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 27.06.2024

Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Vera Kuhn
Regierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat